

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

(mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung)

zum Bebauungsplan Nr. 58 „nördlich A44/ westlich Ratinger Straße“

1. Nachtrag

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann hat zum Bebauungsplan Nr. 58 einige Anregungen vorgetragen, die sich auch auf die Inhalte des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages beziehen.

Dieser Nachtrag bezieht sich ausschließlich auf die Anregungen der UNB in Hinblick auf zwei externe Kompensationsmaßnahmen und zwei Anregungen zum Artenschutz.

Kompensationsmaßnahme Nr. 2 „Baumreihe östlich der Ratinger Straße“

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann hat für die geplanten Maßnahme Nr. 2. (Anpflanzung einer Baumreihe östlich der Ratinger Straße) eine **Änderung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gefordert**.

Im Fachbeitrag heißt es zu dieser Maßnahme: *„Die Fläche ist insgesamt 2.955 m² große. Abzüglich der Wegefläche (660 m²) verbleibt eine Fläche von 2.295 m² auf der die Baumreihe mit großkronigen standorteinheimischen Bäumen oder alternativ mit Obstbäumen (ausschließlich Hochstämme) realisiert wird. Bei einer Wertsteigerung von 4 Punkten (Acker in Baumreihe) ergibt sich eine **anrechenbare Wertsteigerung von 9.180 Punkten.**“*

Die UNB akzeptiert lediglich eine Wertsteigerung von 3 Punkten. Dieser Vorgabe wird gefolgt. **Die anrechenbare Wertsteigerung beträgt demzufolge nur noch 6.885 Punkte.**

Der Fehlbetrag wird auf der Fläche von Maßnahme 3 „Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert/Hattingen“ nachgewiesen. **Die beim Ruhrverband auf dieser Maßnahmenfläche zu erwerbende Anzahl Ökopunkte erhöht sich somit von 48.271 Punkten auf 50.566 Punkte.**

Kompensationsmaßnahme Nr. 3 „Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert/Hattingen“

Zur **Kompensationsfläche am Deilbach** führt die UNB aus:

„Da für die im LFB dargestellte externe Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert/Hattingen derzeit noch kein abschließendes Konzept vorliegt, ist eine Vollkompensation zur Zeit nicht nachgewiesen. Erst, wenn eine konkrete Maßnahmenplanung und eine Anerkennung durch die UNB dieser Maßnahmenflächen als Ökokonto vorliegt, kann eine Verrechnung des entstehenden Defizits über das Ökokonto des Ruhrverbandes stattfinden.“

Zur Maßnahme liegt ein abschließendes **Konzept** vor. Dieses wurde den zuständigen Behörden am 27.11.2018 vorgestellt. Dabei wurde ausweislich des Protokolls dieser Sitzung die im Fachbeitrag und im Umweltbericht zum B-Plan dargestellte Variante vom Ruhrverband und den Behörden als Vorzugsvariante befürwortet, die bis zum Sommer 2019 weiter ausgearbeitet werden soll.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wurde eine grobe Vorbilanz vorgestellt, die zu einer anrechenbaren Wertsteigerung von 192.000 Punkten kommt. Dabei wurden die nach LANUV-Verfahren zumindest für Teilflächen möglichen wertsteigernden Faktoren von 1,5 bis 2,0 noch nicht in Ansatz gebracht. Diese Vorbilanz wurde auch

beim Behördentermin bereits vorgetragen. Es ist somit erkennbar, dass die benötigten Ökopunkte (s.o.) problemlos erzielbar sind.

Eine Anerkennung als Ökokonto kann verständlicherweise nur nach Umsetzung einer Maßnahme erfolgen, derzeit ist die Fläche als „Poolfläche“ zu bezeichnen. Für diese liegt eine verbindliche Erklärung des Ruhrverbandes vor, die durch die Maßnahmen erzielbaren Ökopunkte in der notwendigen Höhe der Stadt Heiligenhaus zur Verfügung zu stellen.

Üblich ist in Bauleitplanverfahren der Nachweis, dass die erforderliche Kompensationsfläche (1.) zur Verfügung steht und (2.) für den erforderlichen Ausgleich geeignet ist. Eine Anerkennung als Ökokonto ist hingegen nicht üblich. Der Nachweis zu 1. ist durch die Erklärung des RV erfolgt, der Nachweis zu 2. durch die eher vorsichtige Schätzung der erzielbaren Wertsteigerung (ohne Anwendung von Faktoren).

Empfehlungen zum Artenschutz

Die UNB hat zudem folgende Empfehlungen zum Artenschutz formuliert:

„Um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen, wird empfohlen, Freianlagen (z.B. Baumscheiben, Rasenflächen etc.) mit einem großen Angebot an Blühpflanzen zu schaffen, bspw. mit Einsaaten von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen und diese nur extensiv zu pflegen.“

Die Empfehlung sollte in den nachgelagerten Verfahren an die jeweils zuständigen Stellen (Tiefbauamt/Grünflächenamt, Architekten/Bauherrn) weitergeleitet werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erscheint für Baumscheiben und private Rasenflächen nicht auf rechtssichere Weise möglich, da eine städtebauliche Begründung hierfür nicht erkennbar ist. Diesbezüglich ist zum einen auf die geringen Flächenumfänge gerade bei Baumscheiben hinzuweisen, zum anderen darauf, dass die Ausgangslage (Acker) keinen direkten Handlungsbedarf in Hinblick auf das Nahrungsangebot für Insekten begründet.

Ebenfalls als Empfehlung zum Artenschutz hat die UNB formuliert:

„Ferner werden zur Ausleuchtung von Straßen und Stellplatzflächen LED-Leuchtmittel empfohlen. Wichtig hierbei ist es, dass es sich um LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) handelt. Dies ist in der Begründung noch zu ergänzen. Im Vergleich der verschiedenen Leuchtmittel zeichnen sich LED durch eine besondere Insekten- und somit Fledermausfreundlichkeit aus. Sie locken deutlich weniger Insekten an als konventionelle Lampen oder moderne Metallhalogenlampen. Dabei zeigen wärmer getönte LED noch einmal eine sehr viel geringere Anflugaktivität als kaltweiße (ca. 65 % geringer) (vgl. auch ASP z. BP Nr. 57 v. Ökoplan, S. 19).“

Eine Festsetzung zu Lichtemission war bislang nicht vorgesehen, da die öffentliche Straße im konkreten Planungsfall überwiegend nur einseitig angebaut ist und an der Grenze zur freien Landschaft verläuft. Die Beleuchtung von öffentlichen Straße ist durch Normen geregelt. Die sich erst dahinter anschließenden privaten Bauflächen erscheinen vor diesem Hintergrund in Hinblick auf die Lichtemissionen weniger bedeutsam.

Aus landschaftspflegerischer Sicht könnte die Berücksichtigung der Anregung über einen Hinweis im Bebauungsplan erfolgen. Dieser Hinweis könnte wie folgt formuliert werden:

In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass auf den privaten Bauflächen zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematisches Lichtspektrum zum Einsatz kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Ablendung nach oben und zu den Seiten zu verwenden, so dass das Licht nur

direkt nach unten strahlt. Wände dürfen nicht angestrahlt werden. Nächtliche Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten ist soweit wie möglich zu beschränken. Auf beleuchtete Werbeflächen und Lichtreklame sollte aus Gründen des Artenschutzes verzichtet werden.

Essen, 7. März 2019



Andreas Bolle